1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nack

vom 8-7.2003

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nack hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Gem0) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nack folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 16. Oktober 2001 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird I. Nutzungsgebühren wie folgt neu gefasst:

1. Die Gebühren für die Überlassung eines Grabes betragen je Grabstelle

255,00 EUR

2. Die Gebühren für die Überlassung eines Urnengrabes mit der Größe von 0,65 x 1,25 m betragen je Grabstelle

130,00 EUR

 Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen für jedes Jahr 1 / 30 der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr.

Artikel 2

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird nach III. Sonstige Gebühren Ziffer 3 folgende Ziffer 4 neu eingefügt:

4. für die Bereithaltung von Gehwegplatten und deren Verlegung in " Abt. C" im Bereich der Urnengrabstätten

230,00 EUR

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nack den

8,7.0

Ortsbürg

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ergänzung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nack vom 16.10.2001

I. Nutzungsgebühren

1. Die Gebühren für die Überlassung eines Grabes betragen je Grabstelle

255,00 EUR

2. Die Gebühren für die Überlassung eines Urnengrabes mit der Größe 0,65 x 1,25 m betragen je Grabstelle

130,00 EUR

3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr.

II. Bestattungsgebühren

1.Die Gebühr für die Bestattung beträgt für einen Erwachsenen oder ein Kind vom vollendeten 5. Lebensjahr an vor vollendetem 5. Lebensjahr an

255,00 EUR 153,00 EUR

In diesen Gebühren sind inbegriffen:

- a) der Grabaushub
- b) Schließen und Hügeln des Grabes
- c) Transport der Blumen, Gebinde und Kränze von der Friedhofshalle zur Grabstätte und deren Entsorgung einschl. Deponiegebühr
- 2. Die Gebühr für die Beisetzung einer Urnebeträgt

153,00 EUR

3. Die Gebühr für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, beträgt 102,00 EUR

III. Sonstige Gebühren

Es werden erhoben

1. für die Benutzung der Aussegnungshalle einschl.Reinigung	51,00 EUR
2. für die Benutzung der Kühlbox täglich	15,00 EUR
3. für die Bereithaltung von Gehwegplatten und deren Verlegung	
in " Abt. D " für ein Doppelgrab	460,00 EUR
4. für die Bereithaltung von Gehwegplatten und deren Verlegung	
in " Abt. C" im Bereich der Urnengräbstätten	230,00 EUR

IV.Genehmigungsgebühren

1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen,Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

26,00 EUR

2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.